FD / Motion SVP-Fraktion vom 18. Mai 2020

Solidaritätsbeitrag von Kantonsrat und Regierung für Härtefälle der Corona-Krise

Antrag der Regierung[1] vom 30. Juni 2020

Nichteintreten.

Begründung:

Ein Solidaritätsbeitrag, wie die Motion dies verlangt, mag eine symbolische Geste sein. Eine solche muss indes auf freiwilliger Basis erfolgen und darf nicht für bestimmte Personen und Personengruppen staatlich verordnet werden. Entsprechende Initiativen aus der Mitte des Kantonsrates, die auf Freiwilligkeit beruhen, sind bereits anlässlich der Aufräumsession 2020 ergriffen worden.

Eine Zwangsabgabe im Namen der Solidarität, die nur einen bestimmten Personenkreis betrifft, nämlich Mitglieder des Kantonsrates, Magistratspersonen und einzelne Kaderangestellte, lässt sich nicht sachlich begründen und ist willkürlich.

Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde elementare rechtsstaatliche Grundsätze wie das Willkürverbot, das Gleichbehandlungsgebot oder das Verhältnismässigkeitsgebot verletzen.

Die Regierung lehnt die Motion aus den dargelegten Gründen ab.

Zusätzliche Informationen:

a) Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten für Mitglieder des Kantonsrates
Gemäss Art. 150 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) erhalten die Mitglieder des Kantonsrats für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Taggeld. Der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12) setzt die Höhe der Taggelder fest.

Formell würde ein Verzicht auf ein Taggeld während der Aufräumsession 2020 somit einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss erfordern. Ob ein derartiger (Mehrheits-)Beschluss gegenüber unterlegenen Kantonsratsmitgliedern durchgesetzt werden könnte, ist höchst fraglich. Vielmehr dürfte ein Beschluss, der einem Kantonsratsmitglied nachträglich ein Taggeld abspricht für eine Leistung (Sitzungsteilnahme), die es zu einem Zeitpunkt erbracht hat, in dem ihm aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen ein entsprechender Taggeldanspruch zustand, als rechts- und treuwidrig zu qualifizieren sein.

b) Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten für Magistratspersonen und Verwaltungskader
Das Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) regelt das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Art. 1 PersG). Gestützt auf Art. 52 PersG hat die Regierung die Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) erlassen, die ergänzende Bestimmungen u.a. über den Lohn der Mit-

[1] Das Präsidium des Kantonsrates sprach sich an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 ebenfalls dafür aus, dem Kantonsrat zu beantragen, nicht auf die Motion einzutreten.

arbeiterinnen und Mitarbeiter enthält. Die Entlöhnung der Magistratspersonen ist in der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen (sGS 143.210; abgekürzt BesVMP) geregelt, die gestützt auf Art. 90 PersG von der Regierung erlassen und vom Kantonsrat genehmigt worden ist. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Lohnsystems liegt demnach bei der Regierung.

Diese Rechtsgrundlagen legen den Lohn der Magistratspersonen (nach Art. 89 PersG Regierungsrätinnen und Regierungsräte, Staatssekretärin oder Staatssekretär, Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes) verbindlich und betragsmässig fest. Der Lohn des übrigen Staatspersonals wird durch die individuelle Einstufung im Lohnsystem und durch die einzelnen Arbeitsverträge verbindlich und betragsmässig festgelegt.

Aus den Reihen des Staatspersonals wären – neben den Magistratspersonen – Leistungsträgerinnen und Leistungsträger aus selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Spitäler, Hochschulen u.Ä.) wie auch einzelne Richterinnen oder Richter, Amtsleiterinnen oder Amtsleiter sowie Generalsekretäre potenziell von der Motion betroffen. Sämtliche potenziell Betroffenen verfügen über Arbeitsverträge, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten, auch den Lohn, rechtsgültig festlegen. Diese Verträge sind von beiden Seiten einzuhalten.